

Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes (Jugendklub Madlow, Jugendklub Schmelwitz, Internetclub Sachsendorf) sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung

Paragrafen

- [§ 1 Entgelt](#)
- [§ 2 Entgeltschuldner](#)
- [§ 3 Teilnahme an den Veranstaltungen](#)
- [§ 4 Entgeltermäßigung und Erlass](#)
- [§ 5 Versäumnis/ Ausfall von Veranstaltungen](#)
- [§ 6 Inkrafttreten](#)

Anlagen

- [Entgelttarif](#)

Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII- Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl I S.3546), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. 10. 2001 (GVBl I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung beschlossen:

§ 1 Entgelt

(1)

Für den Besuch von Veranstaltungen, die Nutzung der Computer im "Internetclub" und Spiel- und Bastelmaterial u.a. wird durch die Stadt Cottbus ein Entgelt nach dem beigefügten Tarif erhoben.

(2)

Das Entgelt ist vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung für die es erhoben wird zu entrichten.

(3)

Über das zu zahlende Entgelt für die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen wird eine Rechnung/Quittung erstellt. Eintrittskarten sind diesen Belegen gleichgestellt.

§ 2 Entgeltschuldner

(1)

Zur Zahlung verpflichtet ist der Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(2)

Entgelte, so sie nicht sofort erhoben und vereinnahmt werden und so nichts anderes vereinbart wird, sind zu zahlen auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus bei der Sparkasse Spree-Neiße, BLZ: 180 500 00, Konto- Nr.: 3 302 000 021. Der codierte Zahlungsgrund ist bei der Überweisung anzugeben.

(3)

Die entsprechenden Entgelte sind spätestens 14 Tage nach dem Tage der Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 3 Teilnahme an den Veranstaltungen

(1)

Die Teilnahme kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze erfolgen.

(2)

Die Teilnahme liegt im Ermessen der Einrichtung, sie wird rechtsverbindlich mit dem Entrichten des Entgeltes.

§ 4 Entgeltermäßigung und Erlass

(1)

Von der Erhebung eines Entgeltes kann insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bei Körperschaften öffentlichen Rechts bedarf dieses eines begründeten schriftlichen Antrages an das Jugendamt.

(2)

Bei Veranstaltungen zum Kindestag (01.06.) und zum Weltkindertag (20.09) wird kein Entgelt erhoben.

(3)

Inhaber des Cottbus-Pass entrichten ein um 50% ermäßigtes Entgelt.

§ 5 Versäumnis/ Ausfall von Veranstaltungen

(1)

Wird eine angebotene Veranstaltung aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung oder Erstattung des Entgeltes.

(2)

Bei nachweisbarem Ausfall von Veranstaltungen, der von der Einrichtung zu vertreten ist, wird das Entgelt zurückerstattet, soweit keine Wiederholung angeboten wird.

(3)

Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus bestehen nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Cottbus, 06. 02. 2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Cottbus, 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Entgelttarif

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte gelten für die Benutzung der Jugendclubs, des Internetclubs und die Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung:

a) Veranstaltungsentgelte	Euro
Bastelarbeiten	0,60
Flexible Preisgestaltung jedoch mindestens	
Disco bis 12 Jahre	0,60
Flexible Preisgestaltung jedoch mindestens	
Disco 12-18 Jahre	1,20
Flexible Preisgestaltung jedoch mindestens	
Disco ab 18 Jahre	3,00
Flexible Preisgestaltung jedoch mindestens	
Veranstaltungen mit Programm	1,20
Flexible Preisgestaltung jedoch mindestens	
b) Entgelte für Kurse mit einer Dauer von 2 bis 5 Tagen	
Flexible Preisgestaltung jedoch mindestens	5,90
c) Arbeitsgemeinschaften	
Monatlich	5,90
d) Entgelte für mehrtägige Freizeiten, Ferienlager und Jugendcamps	
Flexible Preisgestaltung jedoch mindestens pro Tag	10,70
e) Entgelt für Kindergruppen aus Cottbuser Einrichtungen bei Besuch der Freizeiteinrichtungen:	
pro Kind	0,60
f) Nutzung der in den Einrichtungen vorhandenen Discoanlagen bei privaten Feiern	27,00
g) Nutzungsentgelt der Computer im Internetclub	
für Kinder, Schüler je Stunde	0,75
für Volljährige je Stunde	1,00

Für die Nutzung sonstiger Materialien/Veranstaltungen wird im Einzelfall ein Entgelt nach Vereinbarung erhoben. Die Vermietung von Räumen in den Freizeiteinrichtungen wird auf der Grundlage der "Dienstanweisung zur Festlegung von Miet-, Pacht- und Erdbauzinsen für nicht preisgebundene Objekte" vom 01.03.1994 gesondert geregelt. Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die für die jeweiligen Veranstaltungen getätigten Ausgaben bei den Material- und Honorarkosten sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen entsprechend Pkt. d) die Ausgaben für Übernachtung, Verpflegung, Programm u.ä.

Bekanntmachungsanordnung

"Neufassung der Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung"

Die vorstehende "Neufassung der Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung" vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind beim Zustandekommen "Neufassung der Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung" unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Neufassung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der "Neufassung der Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung" verletzt worden sind.

Cottbus, 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus